



# Freunde und Förderer des Kindergartens St. Martinus Richterich e.V.

## Vereinsatzung (Stand 28. April 2005)

Fassinstrasse 4  
52072 Aachen-Richterich  
Tel: 0241 / 14377

## § 1

### Name und Sitz des Vereins

- 1) Der Verein führt den Namen  
„Freunde und Förderer des Kindergartens St. Martinus Richterich e.V.“.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in 52072 Aachen, Fassinstr. 4.  
Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Aachen eingetragen.

## § 2

### Zweck des Vereins

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein verfolgt seine Ziele und Zwecke nach den Grundsätzen der Freiwilligkeit und der Solidarität. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2) Der Zweck des Vereins ist es, die vorhandenen Kräfte zum Wohle der im Kindergarten St. Martinus betreuten Kinder zu nutzen und den Kindergarten St. Martinus Richterich sowie die dort tätigen pädagogischen Kräfte und sonstigen Mitarbeiter/innen bei ihrer Tätigkeit zu unterstützen, insbesondere:
  - a) Unterstützung finanziell bedürftiger Kinder bei Wanderungen, Besichtigungen und sonstigen Veranstaltungen des Kindergartens, die eine Eigenbeteiligung der Erziehungsberechtigten voraussetzen;
  - b) die Beteiligung bei der Anschaffung zusätzlicher Spiel- und Arbeitsmittel für den Kindergarten
  - c) die Beteiligung bei der Ausgestaltung des Kindergartens
  - d) die Beteiligung an Veranstaltungen des Kindergartens
  - e) die Pflege der Gemeinschaft ehemals betreuter Kinder des Kindergartens
- 3) Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch neutral.

## § 3

### Mitgliedschaft

- 1) Vereinsmitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, d.h.
  - a) Einzelpersonen und Firmen,
  - b) Vereine und Gesellschaften,
  - c) Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie
  - d) soziale und wirtschaftliche Organisationen,die sich mit dem Vereinszweck einverstanden erklärt. Der Verein strebt insbesondere die Mitgliedschaft der Erziehungsberechtigten an und will dafür werben, dass sich Freunde und Förderer des Kindergartens dem Verein als Mitglied anschließen.
- 2) Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt auf Grund eines schriftlichen Antrags. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags erfolgt schriftlich und ohne Angabe von Gründen.
- 3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, durch Ausschluss oder im Falle des Todes

- 4) Der Austritt ist nur zum Ende eines Kindergartenjahres möglich. Er ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat vorher schriftlich gegenüber dem Vorstand anzuzeigen.
- 5) Mitglieder des Vereins, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder in sonstiger Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen, können durch Mehrheitsbeschluss des Vorstands mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss kann schriftlich unter Angabe der Gründe Berufung eingelegt werden. Der Vorstand hat dann diese Berufung der nächsten Mitgliederversammlung zur endgültigen Entscheidung vorzulegen.
- 6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen oder Spenden ist ausgeschlossen.

#### § 4

##### Mitgliedsbeiträge

- 1) Die Mitglieder leisten einen Beitrag, dessen Mindesthöhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Der Beitrag ist in Jahresbeiträgen zu zahlen, gilt für das laufende Kindergartenjahr (vom 01. August eines Jahres bis zum 31. Juli des darauf folgenden Jahres) und wird Anfang jedes neuen Kindergartenjahres fällig. Der Vorstand kann in Ausnahmefällen ein Mitglied ganz, teil- oder zeitweise von der Beitragspflicht befreien, wenn der Vereinszweck nicht gefährdet wird.
- 2) Die Mitglieder haben das Recht, Vorschläge über die Verwendung der Vereinsmittel zugunsten des Kindergartens oder im Rahmen des Vereinszwecks zu machen. Über die Anträge entscheidet der Vorstand.

#### § 5

##### Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- 1) die Mitgliederversammlung
- 2) der Vorstand

#### § 6

##### Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie ist vom Vorstand durch einfachen Beschluss unter Angabe von Zeit und Ort sowie einer Tagesordnung mit einer 14-tägigen Frist in schriftlicher Form einzuberufen.
- 2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Er muss sie einberufen, wenn mindesten 10% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen wünschen.
- 3) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a) Wahl des Vorstands sowie Festlegung der Amtszeit. Die Amtszeit beträgt mindestens ein Kindergartenjahr und kann auf ein Vielfaches ausgedehnt werden. Die Abwahl eines Vorstandsmitglieds ist bei Verstoß gegen die Interessen des Vereins bei gleichzeitiger Wahl eines neuen Vorstandsmitglieds zulässig.
  - b) Wahl der Kassenprüfer. In der Gründungsversammlung findet die Wahl eines Kassenprüfers für die Dauer von 2 Jahren statt. Ein weiterer Kassenprüfer wird zusätzlich für die Dauer eines Jahres gewählt. Danach wird jährlich ein neuer

Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren gewählt, so dass in jedem Jahr zwei Kassenprüfer gleichzeitig im Amt sind. Die Kassenprüfer sollen mindestens einmal im Jahr die Kassenführung überprüfen und feststellen, ob das Vermögen im Sinne der Satzung verwendet wurde. Hierüber haben sie der Mitgliederversammlung zu berichten.

- c) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstands, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer und die Erteilung der Entlastung. Diese Punkte müssen auf der jeweils ersten Mitgliederversammlung eines Kindergartenjahres auf der Tagesordnung stehen.
- 4) Die form- und fristgerecht einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder. Das Stimmrecht ist bei natürlichen Personen nicht übertragbar. Die Abstimmung ist in der Regel offen, es sei denn, ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied verlangt eine geheime Abstimmung.
  - 5) Beschlüsse über gestellte Anträge sind mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen angenommen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Enthaltungen werden nicht gezählt.
  - 6) Beschlüsse sind schriftlich abzufassen und vom Vorsitzenden und dem Schriftwart abzuzeichnen.

## § 7

### Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus
  - a) natürlichen Mitgliedern und
  - b) gewählten Mitgliedern
- 2) Natürliche Mitglieder des Vorstands sind der oder die Leiter/in des Kindergartens St. Martinus Richterich sowie ein Vertreter/in des Trägers des Kindergartens St. Martinus Richterich
- 3) Gewählte Mitglieder des Vorstands können nur aus dem Kreis der Vereinsmitglieder stammen und werden für die Amtszeit als:
  - a) der/die 1. Vorsitzende
  - b) der/die Stellvertreter/in des 1. Vorsitzenden sowie
  - c) mindestens eins höchstens aber zwei weitere Vorstandsmitglieder von der Mitgliederversammlung gewählt.Gewählte Vorstandsmitglieder sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- 4) Die Elternvertreter/innen und deren Stellvertreter/innen können an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen
- 5) Die Vorstandssitzungen sind grundsätzlich vereinsöffentlich
- 6) Aus den natürlichen und gewählten Mitgliedern des Vorstands bestimmt dieser einen Kassenwart sowie einen Schriftwart. Der Schriftwart ist verantwortlich für die fristgerechte Versendung von Einladungen und die Protokollführung. Der Kassenwart verwaltet das Vermögen des Vereins und führt die Geldgeschäfte. Er ist berechtigt, diese im Rahmen der Zielsetzung des Vereins bis zu € 50.- alleine und bis zu € 250.- gemeinsam mit dem Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung mit dem stellvertretenden Vorsitzenden ohne Vorstandsbeschluss zu tätigen. Diese Regelung soll nur im Innenverhältnis gelten. Die Verfügungen sind dem Vorstand in der

- nächsten Sitzung bekannt zu geben. Der Kassenwart ist bei seiner Kassenführung an die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Buchführung gebunden.
- 7) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Beschlüsse des Vorstands müssen mit einfacher Mehrheit gefasst werden. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Enthaltungen werden nicht gezählt.
  - 8) Der Vorstand bleibt über die vorgenannte Amtszeit hinaus bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt, Wiederwahl ist möglich.
  - 9) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Restvorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein anderes Vereinsmitglied in den Vorstand berufen.
  - 10) Satzungsänderungen, die von Behörden oder vom Gericht angeregt oder verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus – ohne Mitgliederversammlung – beschließen.
  - 11) Beschlussfassungen müssen protokolliert werden und vom Vorsitzenden und dem Schriftwart gegengezeichnet werden.
  - 12) Der Vorsitzende ruft den Vorstand nach Bedarf unter Angabe von Zeit und Ort sowie einer Tagesordnung mit einer einwöchigen Frist in schriftlicher Form ein und leitet die Sitzungen.
  - 13) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten.
  - 14) Der Vorstand darf keine Schulden machen
  - 15) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich und unentgeltlich.

## § 8

### Satzungsänderungen

- 1) Satzungsänderungen können nur mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2) Jede vorgeschlagene Satzungsänderung ist den Mitgliedern zusammen mit der Einberufung zur Mitgliederversammlung im Wortlaut mitzuteilen.

## § 9

### Vereinsauflösung

- 1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der für diesen Zweck außerordentlich einzuberufenden Mitgliederversammlung, wobei dreiviertel der erschienenen Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.
- 2) Bei Auflösung des Vereins und bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Kindergarten St. Martinus Richterich, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- 3) Sollte zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereins der Kindergarten St. Martinus Richterich nicht mehr bestehen, so ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die Verwendung dürfen dann nur nach Einwilligung mit dem Finanzamt ausgeführt werden.
- 4) Zur Abwicklung der Geschäfte werden nach dem Auflösungsbeschluss zwei von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählte Personen beauftragt.

**§ 10**

**Sonstiges**

- 1) Das Geschäftsjahr ist das Kindergartenjahr. Das Kindergartenjahr läuft vom 01. August eines Jahres bis zum 31. Juli des darauf folgenden Jahres.
- 2) Soweit in dieser Satzung keine besonderen Regelungen getroffen worden sind, kommen die §§ 21 bis 79 BGB zur Anwendung.